

# GRUNDLAGEN

## DES § 2b UMSATZSTEUERGESETZ

Mit § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) hat der Gesetzgeber die Regelungen zur Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst. Aufgrund der Neuregelung ist es für jPöR unerlässlich ihre Leistungsbeziehungen umsatzsteuerlich neu unter die Lupe zu nehmen.

### Alte vs. neue Regelung zur Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Bisher wurden juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) nur im Rahmen ihrer BgA (Betriebe gewerblicher Art) unternehmerisch tätig. Mit der Neuregelung sind jPöR nunmehr „per se“ Unternehmer, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (wirtschaftliche Tätigkeit) ausüben. Die Ausnahmen, unter denen eine jPöR gerade keine unternehmerische Tätigkeit ausübt, regelt § 2b UStG. Dieser bildet quasi „nicht steuerbare Inseln im unternehmerischen Ozean der jPöR“. Aufgrund dieser Umkehr der Sichtweise müssen jPöR sämtliche Leistungsbeziehungen (neu) auf umsatzsteuerliche Sachverhalte hin untersuchen. Die bisherige Verknüpfung der umsatzsteuerlichen Behandlung jPöR mit dem im Körperschaftsteuergesetz definierten Begriff des Betriebs gewerblicher Art (BgA) wurde mit dem § 2b UStG aufgehoben. Damit können und werden jPöR ebenfalls im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit und Vermögensverwaltung umsatzsteuerlich relevante Tätigkeiten ausüben. Insbesondere findet die für die Begründung eines BgA maßgebliche Umsatzgrenze von 35.000 (ehemals 30.678) Euro für umsatzsteuerliche Zwecke keine Anwendung mehr.

### Tätig werden im Rahmen der öffentlichen Gewalt

Grundvoraussetzung, um in den Anwendungsbereich des § 2b UStG zu gelangen, ist das Tätigwerden im Rahmen der öffentlichen Gewalt. Dies

ist der Fall, wenn die jPöR auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird (z. B. Gesetz oder Satzung). Im Umkehrschluss muss jede Leistungsbeziehung, die auf privatrechtlicher Grundlage beruht, auf Steuerpflicht bzw. Steuerbefreiung hin überprüft werden. Dementsprechend sollten sich jPöR mit den vertraglichen Grundlagen ihres Tätigwerdens auseinandersetzen. Schließlich werden bereits durch die „Wahl der Vertragsgrundlage“ die Weichen für die künftige umsatzsteuerliche Behandlung gestellt. Wirksame Vertragsmanagementsysteme gewinnen somit an Bedeutung.



### Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen

Liegt ein Tätigwerden im Rahmen der öffentlichen Gewalt vor, ist zu prüfen, ob die Behandlung als Nichtunternehmer zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Nur für den Fall, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen gegeben sind, werden die Umsätze aus der Tätigkeit der nichtunternehmerischen Sphäre zugeordnet.

Bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals der größeren Wettbewerbsverzerrung ist laut Rechtsprechung und Finanzverwaltung nicht nur auf den tatsächlich vorliegenden, sondern auch auf den potenziellen Wettbewerb abzustellen. Insbesondere die Frage, wann „größere“ Wettbewerbsverzerrungen vorliegen, ist in der Praxis schwierig zu beantworten. Der Gesetzgeber hat in Abs. 2 und 3 – nicht abschließend – negativ abgegrenzt, dass im Rahmen bestimmter Umsatzgrenzen, bei der Ausführung be-

## Keine größeren

## Wettbewerbs-

## verzerrungen, wenn...

stimmter steuerfreier Umsätze sowie unter bestimmten Voraussetzungen der vertikalen und horizontalen Zusammenarbeit von jPöR größere Wettbewerbsverzerrungen nicht vorliegen. Unter Letzteren können insbesondere die – bisher nicht steuerbaren – Bestandsleistungen zwischen jPöR subsumiert werden. Nähere Informationen finden sich in der nebenstehenden Infobox.

Kritisch anzumerken ist, dass die Auslegung der im § 2b UStG enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe seitens der Finanzverwaltung mit keiner rechtssicheren Detailtiefe erfolgt. Diese werden voraussichtlich erst im Rahmen zukünftiger Rechtsprechung genauer definiert. Ein aktuell anhängiges Vertragsverletzungsverfahren gegen den § 2b Abs. 3 Nr. UStG zeigt, wie unklar die Rechtslage um den § 2b UStG ist. ●

### FAZIT

Der § 2b UStG reformiert die Besteuerung der öffentlichen Hand. Betroffen sind insbesondere die bisher nicht steuerbaren Bestandsleistungen und Leistungen im Rahmen der Vermögensverwaltung. JPöR sollten frühzeitig sicherstellen, dass die (neuen) umsatzsteuerlich relevanten Sachverhalte erfasst und erklärt werden. Neben der Erweiterung der steuerlichen Pflichten eröffnet § 2b UStG auch Chancen und Gestaltungsmöglichkeiten (Vorsteuerabzug, Transparenz, Vollständigkeit).



**Frederike Milde**  
Steuerberaterin  
frederike.milde@curacon.de



**Jana Rohlfing**  
Steuerberaterin  
jana.rohlfing@curacon.de

### ▶ UMSATZGRENZE UND STEUERFREIE UMSÄTZE (§ 2b ABSATZ 2 UStG)

Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nicht vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigt (tätigkeitsbezogene Betrachtung). Das Gleiche gilt für vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen, die einer Steuerbefreiung unterliegen und bei denen ein Verzicht auf die Steuerbefreiung nicht möglich ist.

### ▶ BEGÜNSTIGTE KOOPERATIONEN – GESETZLICHER VORBEHALT (§ 2b ABSATZ 3 NR. 1 UStG)

Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nicht vor, wenn per Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt ist, dass die Leistungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen. Private Wirtschaftsteilnehmer sind damit gesetzlich von der Leistungserbringung ausgeschlossen.

### ▶ BEGÜNSTIGTE KOOPERATIONEN (§ 2b ABSATZ 2 NR. 2 UStG)

Langfristige Kooperationen jPöR, die von einem gemeinsamen spezifischen öffentlichen Interesse bestimmt werden, werden von der Besteuerung ausgenommen. Verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten (z. B. Gebäudereinigung) werden allerdings regelmäßig nicht von dieser Ausnahme erfasst.